

**AMTSGERICHT FRANKFURT AM MAIN  
ERMITTLUNGSRICHTER**

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

[Redacted Name]  
[Redacted Address]  
[Redacted City]

wegen Verdachts einer Straftat nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LFGB

wird auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß §§ 94, 98 Abs. 2 StPO die Beschlagnahme der am 11.08.2011 durch das Hauptzollamt Frankfurt am Main - Flughafen sichergestellten 50 E-Liquids mit der Aufschrift „none“ angeordnet.

**Gründe:**

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen ist der Beschuldigte einer Straftat nach § 59 Abs. 1 Nr. 2 LFGB verdächtig. Nach der chemischen Analyse des Hessischen Landeslabors vom 13.02.2012 wurde in den sichergestellten, mit der Aufschrift „none“ versehenen E-Liquids, bei einer Untersuchung 55 mg/l Nikotin nachgewiesen. Da die E-Liquids dazu bestimmt sind, vom Menschen konsumiert zu werden, kommt eine Einstufung als Lebensmittel – und somit ein Verstoß gegen § 59 Abs. 1 Nr. 2 LFGB - in Betracht, weil Nikotin als Zusatzstoff für Lebensmittel nicht zugelassen ist.

Gemäß § 98 StPO war die Beschlagnahme der sichergestellten Gegenstände anzuordnen, da sie als Beweismittel gemäß § 94 StPO in Betracht kommen.

**Rechtsmittel: Beschwerde**

Frankfurt am Main, den 22. Februar 2012  
Amtsgericht, Abt. 931

Ausgefertigt  
Frankfurt am Main, den 22. Februar 2012

[Redacted Name]  
[Redacted Address]  
[Redacted City]

